

Kurzinformation

Kurzinformation

Ziel

Regelungen im Hinblick auf den Anti-Doping-Standard, insbesondere den Welt-Anti-Doping-Code 2027 (WADC 2027), sowie Adaptierungen, Klarstellungen und (formale) Anpassungen

Inhalt

Anpassung der Anti-Doping-Regelungen in Österreich zur Prävention und Bekämpfung von Doping als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Mit diesem Bundesgesetz soll das Anti-Doping-Bundesgesetz 2027 (ADBG 2027) verabschiedet werden, um die Verpflichtungen Österreichs im Anti-Doping-Bereich und insbesondere den am 1. Jänner 2027 neu in Kraft tretenden WADC 2027 umzusetzen.

Der WADC bestimmt die Vorgaben für die weltweite Anti-Doping-Arbeit. Jeder Unterzeichnende des WADC verpflichtet sich im Gegenzug, diese Vorgaben umzusetzen, andernfalls berichtet die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) eine "Nichtübereinstimmung" – "non-compliance".

Zweck des WADC ist die Förderung der Anti-Doping Bemühungen durch eine universelle Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Anti-Doping-Arbeit. Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung ("best practice") internationaler und nationaler Programme zur Anti-Doping-Arbeit zu gewährleisten, sowie die Unabhängigkeit der Dopingkontrollereinrichtung ("operational independence") zu sichern. Umsetzungsschwerpunkte des Entwurfs sind insbesondere:

- a) Konkretisierung der Zielsetzungen der Bundesgesetze;
- b) Anpassung bzw. Neuaufnahme der Definitionen von "Freizeitsportlerin bzw. Freizeitsportler", "Nationale Sportlerin bzw. Nationaler Sportler" sowie "Internationale Sportlerin bzw. Internationaler Sportler" im ADBG 2027;
- c) Anpassung des Systems der Kostentragung im ADBG 2027;
- d) Anpassung der Regelungen betreffend die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR), die Unabhängige Schiedskommission (USK) sowie die unabhängigen Kommissionen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, unter anderem Aufnahme von Regelungen betreffend Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Konkretisierung von Abberufungsmöglichkeiten;
- e) Erweiterung der Ermächtigung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Wahrnehmung der im Zusammenhang mit dem ADBG 2027 übertragenen Aufgaben;
- f) Anpassung von Regelungen zur Datenaufbewahrung;
- g) Anpassungen zur Abstimmung und Umsetzung internationaler und nationaler Programme zur Anti-Doping-Arbeit;

h) Regelung von besonderen Pflichten von Betreuungspersonen und

i) Anpassungen aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-474/24.

Der direkte Kontakt zwischen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und den Sportlerinnen/ Sportlern soll weiter forciert werden. Präventions- und Informationsangebote sollen verstärkt direkt an die Sportlerinnen/ Sportler und Betreuungspersonen herangetragen werden.

Die Neuausrichtung verfolgt insgesamt das Ziel, die Verantwortung und Kommunikation im Anti-Doping-System dort zu verankern, wo sie am unmittelbarsten wirksam werden können. Für Sportorganisationen und ihnen zugehörige Vereine soll daraus kein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen; vielmehr sollen diese von Aufgaben entlastet werden, die unmittelbar und effizient durch die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung wahrgenommen werden können.

Stand: 14.10.2026

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T16:25:13+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	